

# MUSTER

## Beauftragung als Schularzt / Schulärztin

Leistungsvereinbarung

zwischen

**Volksschulgemeinde / Primarschulgemeinde / Sekundarschulgemeinde**

.....  
(nachfolgend „Beauftragende“)

und

Herrn / Frau (Dr. med.).....  
(nachfolgend „Beauftragter“ / „Beauftragte“; gemeinsam „Parteien“)

betreffend

### Schulärztliche Betreuung und Untersuchung

#### Präambel

§ 59 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) bestimmt, dass die Schulgemeinde die schulärztliche und schulzahnärztliche Betreuung zu gewährleisten hat. Besonderes Gewicht ist dabei auf die Früherkennung und Vorbeugung zu legen. Die Schule hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Gesundheitsförderung zu unterstützen und bei Bedarf Fachdienste beizuziehen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Die Schulgemeinde überträgt die schulärztliche Betreuung in ihrem Zuständigkeitsbereich *dem / der* Beauftragten. Die vom Departement für Erziehung und Kultur (DEK) erlassenen Richtlinien über die schulärztliche und schulzahnärztliche Betreuung vom 12. April 2017 bilden einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung (Anhang 1). Sie sind für *den Beauftragten / die Beauftragte* bindend.
2. Der schulärztliche Dienst dient dem Erhalt und der Förderung der Gesundheit der Schüler und Schülerinnen. Die Beauftragung umfasst folgende Aufgaben:
  - a) Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen;
  - b) Beratung der Schulen in Gesundheitsfragen in Ergänzung zu anderen Beratungsangeboten;
  - c) Mitwirkung bei der Gesundheitserziehung;
  - d) Vollzug des kantonalen Aufgabenbereichs des Epidemiengesetzes (SR 818.101) soweit durch den Kantonsärztlichen Dienst zugewiesen (§ 2 RRV Krankheitsbekämpfung; RB 818.12);
  - e) Überprüfung des Impfstatus (§ 9 RRV Krankheitsbekämpfung).

3. *Der / Die* Beauftragte untersteht bei der Ausübung seiner / ihrer Tätigkeit als Beauftragter / Beauftragte den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (Datenschutzgesetz [TG DSG; RB 170.7], Datenschutzverordnung [TG DSV; RB 170.71]). Im Weiteren gelten die Bestimmungen über das ärztliche Berufsgeheimnis unverändert (§ 22 des Gesetzes über das Gesundheitswesen [GG; RB 810.1]).
4. Schulärztliche Untersuchungen finden im zweiten Jahr des Kindergartens sowie im 4. und 8. Schuljahr statt. Die Schulleitung ordnet bei Bedarf die Untersuchung von neu eintretenden Kindern oder von Kindern mit Verdacht auf gesundheitliche Probleme an.
5. Der Inhalt der schulärztlichen Untersuchung entspricht den erlassenen Richtlinien des Departements für Erziehung und Kultur über die schulärztliche und schulzahnärztliche Betreuung (vgl. vorgängig Ziff. 1 und 2).
6. *Der / Die* Beauftragte informiert die Erziehungsberechtigten, wenn ein Bedarf an weiteren Abklärungen oder einer Behandlung besteht.
7. Die schulärztlichen Untersuchungskarten bleiben in der Obhut der Erziehungsberechtigten. Die schulärztlichen Fragebogen und weitere medizinische Daten sind von den beauftragten *Schulärzten / Schulärztinnen* während zehn Jahren aufzubewahren und anschliessend zu vernichten.
8. *Der / Die* Beauftragte ist administrativ der Schulbehörde unterstellt und berichtet dieser jährlich über ihre Tätigkeit. Die fachliche Aufsicht erfolgt durch das Amt für Gesundheit.
9. Der Entschädigungsansatz für die Beratungs- und Erziehungstätigkeiten sowie für epidemiologische Massnahmen beträgt 300 Tarmed-Taxpunkte pro Stunde. Die schulärztliche Untersuchung wird ebenfalls zum Ansatz von 300 Tarmed-Taxpunkten pro Stunde entschädigt. Pro Schüler / Schülerin gelten Richtwerte im Kindergarten von 15 bis 18 Minuten, in der 4. und 8. Klasse von 9 bis 12 Min. (inkl. Vor- und Nachbereitung), aber exklusive allfällige Anfahrtswege und sind abrechenbar.
10. Diese Vereinbarung ist unbefristet und kann sowohl von der Beauftragenden als auch *vom / von der* Beauftragten jeweils unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines jeden Schuljahres per 31. Juli gekündigt werden.
11. Für die Beurteilung etwaiger Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau zuständig (§ 64 Abs. 1 Ziff. 1a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; RB 170.1]). Die Parteien verpflichten sich im Vorgang zu einer allfälligen gerichtlichen Auseinandersetzung zur Teilnahme an einem Vermittlungsvorstand unter dem Vorsitz des Verwaltungsgerichtspräsidenten oder der Verwaltungsgerichtspräsidentin.
12. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Ort und Datum:

.....

*Der / Die* Beauftragte:

Für die Beauftragende:

.....  
(Dr. med.)

.....  
*Der Schulpräsident / Die Schulpräsidentin*